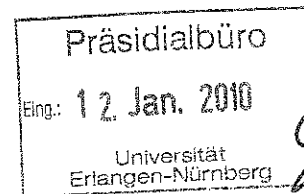


Der Bayerische Staatsminister
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Dr. Wolfgang Heubisch, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

Herrn Rektor
Professor Dr. Karl-Dieter Gröske
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Schlossplatz 4
91054 Erlangen



G.
12.1.

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Ihre E-Mail vom 20.11.2009

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
E 2 – H2000.ERL – 9b/33 598
MNr.: 4184

München, 7. Januar 2010
Telefon: 089 2186 2488

**Forderungen von Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg**

Sehr geehrter Herr Rektor,

zu den Forderungen von Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg nehme ich wie folgt Stellung:

1) Einführung einer verfassten Studierendenschaft

Die verfasste Studierendenschaft wurde 1973 in Bayern abgeschafft.
Staatsregierung und Landtag haben bislang die Wiedereinführung der ver-
fassten Studierendenschaft in Bayern nicht befürwortet, weil der Zwangs-
zusammenschluss aller Studierenden zu einer Körperschaft und die Erhe-
bung von Beiträgen dazu als Voraussetzung für die Immatrikulation oder
die Rückmeldung in einem Spannungsverhältnis zu dem Leitbild des freien
und selbstbestimmt studierenden Menschen steht.

Das bayerische Hochschulrecht setzt vielmehr auf freiwilliges Engagement
der Studierenden, die am Hochschulleben durch ihre Vertreter im Senat, im

Hochschulrat und in den Fakultätsräten sowie in eigenen Gremien mitwirken. Zudem ist das Staatsministerium den Wünschen der Studierenden nach einer vom bayerischen Hochschulrecht abweichenden Gestaltung der Studierendenvertretungen entgegengekommen. Das Staatsministerium hat in einer Vielzahl von Abweichungsverordnungen entsprechende von den Studierenden gewünschte Modelle zugelassen. Gerne bin ich bereit, mit den dafür legitimierten Vertretern der Studierenden über weitere innovative Modelle der Mitwirkung der Studierenden zu diskutieren und entsprechende Vorschläge zu prüfen. Zu diesem Zweck findet am 13. Januar 2010 ein Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Staatsministerium statt.

2) Abschaffung der Studiengebühren

Die mit der Erhebung von Studienbeiträgen verbundene Möglichkeit einer Verbesserung der Studienbedingungen wird von der Staatsregierung ausdrücklich gewünscht. Da eine Abschaffung der Studienbeiträge notwendig mit dem Entfallen entsprechender Verbesserungen verbunden wäre, kann sie nicht in Betracht kommen. Die Studienbeiträge sind auch hinreichend sozial abgedeckt. Im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

Durch die Einführung von Studienbeiträgen haben die Hochschulen die Chance erhalten, die Studienbedingungen so zu verbessern, wie es den konkreten Bedürfnissen an der jeweiligen Hochschule entspricht. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Hochschulen diesen Gestaltungsspielraum sinnvoll und effektiv nutzen. Die Entscheidungen über konkrete Verbesserungsmaßnahmen aus Studienbeiträgen fallen ganz überwiegend im Konsens mit den Studierenden.

Die Hochschulen nehmen durch die Erhebung der Studienbeiträge knapp 158 Millionen Euro im Jahr zusätzlich ein. Der weitaus größte Teil der Einnahmen wird davon an den einzelnen Fakultäten eingesetzt. Die Administration der Studienbeiträge verursacht nur einen sehr geringen Aufwand, der

unter drei Prozent liegt. Welche einzelnen Maßnahmen die Hochschulen finanzieren, ist ihnen im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung selbst überlassen. Zwingend ist nur die o.g. Abstimmung mit den Studierenden. Studienbeitragsmittel fließen überwiegend in Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre (z. B. zusätzliches Lehrpersonal für eine intensivere Betreuung) und zur Verbesserung der Infrastruktur (z. B. der Bibliotheken, der Ausstattung der Studienliteratur sowie des IT-Bereichs), aber auch in Maßnahmen zur Verbesserung des Studentenservices (z. B. der Studienberatung).

Für die Hochschulen bieten die Studienbeiträge *zusätzliche Mittel*, die zu den staatlichen Zuwendungen dazukommen. Die daraus finanzierten Maßnahmen sind also für die Studierenden ein echter Gewinn.

Im Bayerischen Hochschulgesetz sind auch mehrere Regelungen für einen sozialen Ausgleich getroffen worden:

Zum einen kommt eine Befreiung aus sozialen Gründen in Betracht für

- die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum 18. Lebensjahr,
- die Pflege eines behinderten Kindes,
- Familien mit mindestens drei Kindern bis zum 27. Lebensjahr, für die Kindergeldberechtigung oder eine andere im Gesetz genannte Voraussetzung besteht,
- Familien mit zwei studierenden Kindern, wenn ein Kind bereits Studienbeiträge oder Studienentgelte in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet,
- Studierende im Rahmen einer allgemeinen Härtefallregelung (etwa wegen Schwerbehinderung).

Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass Studierende die Studienbeiträge über das Bayerische Studienbeitragsdarlehen finanzieren können. Dieses wird einkommensunabhängig, ohne Bonitätsprüfung, ohne Sicherheiten, unabhängig vom Studienfach und zinsgünstig gewährt. Es muss erst

nach Beendigung des Studiums und einer Karenzphase von bis zu 24 Monaten zurückgezahlt werden. Zurückgezahlt werden muss es auch erst und nur dann, wenn ein bestimmtes Mindesteinkommen erreicht wird. Wenn sich der Berufseinstieg schwierig gestalten sollte und zunächst nur ein geringes Einkommen erzielt würde, tragen die Rückzahlungskonditionen des Bayerischen Studienbeitragsdarlehens auch solchen Situationen Rechnung, da während dieser Zeit, in der die Einkommensgrenze nicht erreicht und das Darlehen gestundet wird, in Bayern für den Darlehensnehmer keine Zinsen anfallen. Ein späterer Beginn oder ein Aussetzen der Rückzahlung führt also nicht dazu, dass die Schulden durch auflaufende Zinsen weiter wachsen. Die Zinsen werden vielmehr aus dem sog. Sicherungsfonds beglichen. Für BAföG-Empfänger gibt es eine Verschuldensobergrenze: Die Schulden aus BAföG, die derzeit bis zu maximal 10.000 Euro zurückgezahlt werden müssen, und dem Bayerischen Studienbeitragsdarlehen (einschließlich Zinsen) sind auf insgesamt 15.000 Euro gedeckelt. Darüber hinausgehende Schulden aus dem Studienbeitragsdarlehen werden erlassen. Niemand muss deshalb befürchten, vor einem Schuldenberg zu stehen, wenn er die Studienbeiträge über das Bayerische Studienbeitragsdarlehen finanziert.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. Mai 2009 festgestellt, dass die bayerischen Studienbeitragsregelungen in Übereinstimmung mit der Bayerischen Verfassung stehen. Insbesondere hat er betont, dass „der begrenzten finanziellen Belastung aus einem Studienbeitragsdarlehen die mit einem Hochschulabschluss typischerweise verbundenen Vorteile auf dem Arbeitsmarkt gegenüberstehen, nämlich ein geringeres Risiko der Arbeitslosigkeit und ein im Durchschnitt höheres Einkommen. Fällen, in denen sich nach einem Hochschulstudium die Einkommenserwartung nicht verwirklicht, ist mit der gesetzlichen Anordnung, die Rückzahlungsmodalitäten sozialverträglich auszugestalten, hinreichend Rechnung getragen.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. April 2009 zu der Studienbeitragserhebung in Nordrhein-Westfalen bestätigt, dass die

Einführung von Studienbeiträgen wegen des Anspruchs auf ein sozialen Gesichtspunkten Rechnung tragendes Studienbeitragsdarlehen nicht das in Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Grundrecht der Berufsfreiheit weder in seiner – zusammen mit dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip gebildeten Ausprägung als Recht auf Teilhabe an den staatlichen Ausbildungsressourcen noch in seiner Funktion als auf die Abwehr ausbildungsbezogener Belastungen gerichtetes Freiheitsrecht verletzt.

Auch die Verpflichtung zur Wahrung gleicher Bildungschancen nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 bzw. zum inhaltlich gleichbedeutenden Offenstehen der „höheren Studien“ nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 beinhalten kein Studienbeitragsverbot. Diesen Vorgaben wurde mit der sozialverträglichen Ausgestaltung der Studienbeiträge in Bayern ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch die amtliche Begründung zu Art. 71 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz in LT-Drs. 15/4396 vom 06.12.2005, S. 65 f.).

3) Grundlegende Überarbeitung des aktuellen Studiensystems

3a) Reduzierung der Arbeitsbelastung, des Notendrucks und der psychischen Belastung

Durch den jüngsten Beschluss der KMK vom 10.12.2009 wurde die in den Rahmenvorgaben für die Arbeitsbelastung der Studierenden getroffene bisherige Festlegung (1 Leistungspunkt = 30 Stunden, d. h. pro Semester beträgt der Arbeits- und Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium 900 Stunden) dahingehend flexibilisiert, dass nunmehr pro Leistungspunkt eine Bandbreite von 25 bis 30 Stunden und pro Semester eine Bandbreite von 750 bis 900 Stunden gelten. Die Plausibilität der in den einzelnen Studienkonzepten festgelegten Workload ist im Rahmen der Akkreditierung von den Hochschulen nachzuweisen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von Teilzeitstudiengängen (vgl. insbesondere Art. 57 Abs. 1 Satz 4 und Art. 71 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG: Abweichen von der Regelstudienzeit und Reduzierung der Studienbeiträge) sind gegeben.

Gleiches gilt für Regelungen zu den Folgen von Regelstudienzeitüberschreitungen. Hier sieht das Gesetz (vgl. Art. 61 Abs. 6 BayHSchG) lediglich vor, dass in Bachelor- und Masterstudiengängen die Abschlussprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden gilt, wenn die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten wurde. Dies gilt allerdings nur, wenn der Studierende die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen sind die Hochschulen bei der Festlegung der Prüfungsfristen frei.

Zu beiden Punkten befindet sich das Staatsministerium in einem intensiven Dialog mit den Hochschulen, mit dem Ziel die entsprechenden Spielräume auch in der Praxis tatsächlich zu nutzen.

3b) Verbesserung der Mobilität

Die rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Beweislastumkehr; Recht der Studierenden, die Überprüfung der Anerkennung von Leistungen aus einem Auslandsstudium durch die Hochschulleitungen einzufordern; vgl. Art. 63 BayHSchG) im Sinne der Umsetzung der Lissabon-Konvention sind gegeben. Das Staatsministerium hat die Hochschulen mehrfach (zuletzt in einem Schreiben vom 29.10.2009) auf diese Rahmenbedingungen hingewiesen und die Umsetzung eingefordert.

Soweit hier in der Praxis Schwierigkeiten auftreten, sollten die Studierenden die Möglichkeit einer Überprüfung durch die Hochschulleitung und ggf. auch die Möglichkeit einer Überprüfung durch das Staatsministerium als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde vermehrt nutzen. Dem Staatsministerium liegen seitens der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg keine Anhaltspunkte vor, dass nicht genügend Personal (etwa im Bereich der akademischen Auslandsämter) zur Bearbeitung von Anerkennungsanträgen vorhanden wäre.

3c) Akkreditierung aller Studiengänge

Die Akkreditierung aller Bachelor- und Masterstudiengänge ist in Art. 10 Abs. 4 BayHSchG als Teil des Aufbaus eines Qualitätsmanagementsystems in der Lehre an den Hochschulen in Bayern vorgesehen. Die inhaltlich fachliche Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge und die Verantwortung für die Studienorganisation liegt bei den Hochschulen selbst. Vor diesem Hintergrund hat Bayern, anders als andere Länder, bei der Umstellung auf die neuen Studienstrukturen auf eine „nachgelagerte Akkreditierung“, d. h. eine Akkreditierung auf Basis der ersten Praxiserfahrungen in den jeweiligen Studiengängen, die auch eine Einbindung der Studierenden in das Verfahren ermöglicht, gesetzt. Zudem unterstützt das Staatsministerium, u. a. auch mit Mitteln im Rahmen von Zielvereinbarungen, Hochschulen bei einem zügigen Einstieg in die Systemakkreditierung.

3d) Masterplätze für jede/n Bachelor-Absolventen/-in

Nach den geltenden Regeln des Bayerischen Hochschulrechts (Art. 43 Abs. 5 BayHSchG) eröffnet ein Bachelorabschluss den Zugang zu einem Masterstudium. Voraussetzung ist allerdings die individuelle Eignung des jeweiligen Bachelorstudenten für den jeweiligen Masterstudiengang. Quoten wurden in Bayern für den Übergang vom Bachelor zum Master an keiner Stelle und zu keiner Zeit festgesetzt. Allerdings bestimmt sich das Angebot an Masterplätzen, wie auch das Angebot in Erststudiengängen, nach Nachfrage und vorhandenen Lehrkapazitäten.

Hervorzuheben ist allerdings, dass in einem zweistufigen Studiensystem nicht der Masterabschluss, sondern grundsätzlich der Bachelorabschluss als Einstieg in den Arbeitsmarkt fungiert. Ein Masterplatz für jeden Bachelorabsolventen als generelles Ziel erscheint daher zu weitgehend. Es ist Sache der Hochschulen, in welchem Umfang und in welchen Fächern Kapazitäten aus den vorhandenen Ressourcen für die Masterausbildung zur Verfügung gestellt werden.

Zum Thema „Kostenfreiheit“ wird auf die Ausführungen unter Punkt 2 verwiesen.

3e) Sicherung bzw. Wiederherstellung der Vielfalt des Studiums

Die Konzeption der Studiengänge insbesondere in den Geisteswissenschaften liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Dies gilt auch für die Frage der Ausgestaltung von Teilbachelorstudiengängen mit Haupt- und Nebenfächern. Dabei ist es selbstverständlich das Interesse der Staatsregierung, insbesondere auch kleine Fächer zu erhalten.

Die konkrete Konzeption der Studiengänge (insbesondere Verhältnis von Pflichtveranstaltungen zu Wahl- oder Wahlpflichtveranstaltungen) liegt ebenfalls in der Entscheidung der Hochschulen.

Im Zuge der o. g. Beratungen hat die KMK bereits in ihrem Beschluss vom 15.10.2009 deutlich gemacht, dass die Erwartung besteht, auch in den neuen Studiengängen ein ausgewogenes Verhältnis von Pflichtmodulen zu Wahlpflichtmodulen vorzusehen.

3f) Ermöglichung des Studienbeginns sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester, unter Gewährleistung des Angebots an Einführungsveranstaltungen

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Konstellation (insbesondere auch für den Abiturientenjahrgang 2010/2011) sind gegeben.

Während ein Studienbeginn an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Sommersemester 2010 nur in einigen wenigen Studiengängen möglich ist (vgl. die Übersicht auf der Homepage: http://www.uni-erlangen.de/studierende/aktuelles/FAU_SoSe10_Studienangebot.pdf), soll dieses Angebot für das Sommersemester 2011 ausgeweitet werden. Die

noch nicht abgeschlossenen Planungen können unter: <http://www.uni-erlangen.de/studium/studienangebot/studium2011> eingesehen werden.

3g) Das NC-System ist für die Feststellung der Eignung der Bewerber für den Studiengang nicht ausreichend

Gemäß Art. 12 Abs. 1 GG hat grundsätzlich jeder Deutscher, der die materiellen Qualifikationsanforderungen für einen Studiengang erfüllt, einen Anspruch auf Zulassung zu diesem Studium. Im Rahmen der Hochschulzulassung geht es um die Zuteilung der vorhandenen Studienplätze an Studienbewerber. Studienplätze werden entsprechend der Aufnahmekapazität der jeweiligen Hochschule vergeben. Diese Verteilung ist unproblematisch, wenn an einer Hochschule mehr Studienplätze zur Verfügung stehen als Bewerber vorhanden sind. Übersteigt hingegen die Zahl der Studienbewerber die Zahl der zu vergebenden Plätze, sind Zulassungszahlen festzusetzen. Aus Art. 12 Abs. 1 GG folgt für die Berechnung das Gebot der vollständigen Ausschöpfung der Kapazitäten. Die Zulassungszahlen werden gemäß Art. 4 BayHZG i. V. m. §§ 38 ff. HZG berechnet, wobei die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung zu gewährleisten ist. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt sodann in einem zentralen oder örtlichen Auswahlverfahren. Bei der Festsetzung von Zulassungszahlen handelt es sich um die Verwaltung von begrenzt vorhandenen Ressourcen, d. h. Zulassungszahlen dienen der Verteilung eines begrenzten Guts an eine Vielzahl von Bewerbern.

Eignungsfeststellungsprüfungen und -verfahren hingegen sollen den Hochschulen ermöglichen, ihre Studierenden selbst nach dem Maßstab der Eignung für den Studiengang auszuwählen. Nach Art. 44 Abs. 4 BayHSchG können die Hochschulen neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen und der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, den Nachweis der Eignung in einem

Eignungsfeststellungsverfahren verlangen, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. Die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens ist jedoch ausgeschlossen, wenn der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird (Art. 44 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG).

Die Festsetzung von Zulassungszahlen als Verwaltung knapper Ressourcen trifft keine Aussagen über die Eignung von Studienbewerbern. Das Kapazitätsrecht geht vielmehr von einer Vielzahl von geeigneten Bewerbern aus, die auf die vorhandenen Studienplätze entsprechend einer bestimmten Rangfolge verteilt werden. Eignungsfeststellungsprüfungen und -verfahren hingegen bestimmen erst den Kreis der geeigneten Bewerber.

3h) Durchlässigkeit im Bildungssystem verbessern

Im Hinblick auf den Zugang zu einem Studium an einer Hochschule im Freistaat Bayern möchte ich auf die bereits bestehenden vielfältigen und ausdifferenzierten Zugangswege hinweisen. So bestehen für jede Studieninteressentin und für jeden Studieninteressenten nicht nur eine, sondern sogar mehrere schulische Möglichkeiten, um die für die Aufnahme eines Studiums grundsätzlich erforderliche Hochschulreife oder Fachhochschulreife zu erwerben bzw. nachzuholen.

Den beruflichen Schulen kommt bei der Steigerung der Durchlässigkeit des Bildungssystems am Übergang zu den Hochschulen eine wichtige Rolle zu. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten, um von jeder Stelle des Bildungssystems aus und zu jedem Zeitpunkt der individuellen Bildungsbiographie den höchstmöglichen allgemein bildenden Abschluss, die Fachhochschulreife oder Hochschulreife, erwerben zu können:

- a) direkt nach dem Erwerb eines mittleren Schulabschlusses an der Realschule, der Hauptschule (M-Zug), der Wirtschaftsschule oder des Gymnasiums über die Berufliche Oberschule – Fachoberschule,
- b) nach einer Berufsausbildung oder nach mehrjähriger Berufstätigkeit über die Berufliche Oberschule – Berufsoberschule,
- c) doppelqualifizierend während einer Berufsausbildung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an den Mittleren beruflichen Schulen – Berufsschule/Berufsfachschule,
- d) nach einer Berufsausbildung und beruflicher Fortbildung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an Höheren beruflichen Schulen oder
- e) nach einer Berufsausbildung ohne Schulbesuch

Inzwischen werden in Bayern mehr als 20.000 der (Fach-) Hochschulreifen (über 40 %) an beruflichen Schulen erworben.

Neben dem allgemeinbildenden Gymnasium führen insgesamt 15 beruflich geprägte Wege zu einer Hochschulreife:

1. Fachhochschulreife an der Fachoberschule in 5 Ausbildungsrichtungen
2. Fachgebundene/allgemeine Hochschulreife an der Fachoberschule (FOS13) in 5 Ausbildungsrichtungen
3. Fachhochschulreife an der Berufsoberschule in 4 Ausbildungsrichtungen
4. Fachgebundene/allgemeine Hochschulreife an der Berufsoberschule (BOS13) in 4 Ausbildungsrichtungen
5. Doppelqualifizierender Bildungsgang DBFH (Kooperation BS + FOS)
6. Fachhochschulreife an Berufsfachfachschulen des Gesundheitswesens (SV)
7. Fachhochschulreife im Schulversuch „Berufsschule Plus - BS+“
8. Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachschulen
9. Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachakademien
10. Fachgebundene Hochschulreife an Fachakademien über die Ergänzungsprüfung
11. Fachhochschulreife im Telekolleg (in Kooperation mit dem Bayerischen Rundfunk)
12. Fachhochschulreife über die Virtuelle Berufsoberschule (ViBOS)

13. Allgemeine Hochschulreife über die Begabtenprüfung
14. Allgemeine Hochschulreife am Abendgymnasium
15. Allgemeine Hochschulreife am Kolleg

Die Gymnasien des zweiten Bildungswegs (Abendgymnasien, Kollegs) sind für den Anspruch der bayerischen Bildungspolitik auf Qualität und Gerechtigkeit wertvolle und unverzichtbare Bildungsangebote. Sie vermitteln jüngeren und älteren Menschen einen Zugang zu Bildungswegen und -abschlüssen, die sie bislang nicht wahrnehmen konnten. Sie ermöglichen ihnen damit, ihr individuelles Potenzial voll auszuschöpfen und ebnen ihnen den Weg zur allgemeinen Hochschulreife und zum Universitätsstudium. Der Zugang zu Abendgymnasien und Kollegs ist offen für alle Bildungswilligen. Junge Menschen ohne mittleren Schulabschluss können sich z. B. in einem einjährigen Vorkurs auf das Kolleg vorbereiten, somit die mittlere Reife erwerben und dann in drei Jahren die allgemeine Hochschulreife erwerben; gleiches gilt für die Abendgymnasien.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schularten können Sie der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter <http://www.km.bayern.de/km/schule/schularten/index.shtml> entnehmen.

Darüber hinaus wurden in Bayern schon vor Jahren auch direkte Zugangswege eröffnet, welche qualifizierten Berufstätigen ohne den vermeintlichen Umweg über den nachträglichen Erwerb der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife die Aufnahme eines Hochschulstudiums ermöglichen.

Durch die vom Bayerischen Landtag am 1. Juli 2009 beschlossene Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, welche zum 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist, sowie die ergänzenden Regelungen in der ebenfalls zum 15. Juli 2009 geänderten Qualifikationsverordnung wurden diese unmittelbaren Zugangsmöglichkeiten nochmals erheblich erweitert.

Seit diesem Wintersemester bestehen im Freistaat Bayern damit – jeweils abhängig von der zugrundeliegenden beruflichen Qualifikation – folgende

zwei direkte Zugangswege zu einem Studium an den bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften:

- a) Absolventinnen und Absolventen einer Meisterprüfung, einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung sowie Absolventinnen und Absolventen einer Fachschule oder Fachakademie wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, sofern ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert wurde.

Welche beruflichen Fortbildungsprüfungen diesen Zugang ermöglichen, ergibt sich dabei im Einzelnen aus Spalte 1 der einschlägigen, vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellten Zuordnungsliste. Diese kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.stmwfk.bayern.de/Hochschule/pdf/zuordnungsliste_fh.pdf.

Damit ist es diesem Personenkreis aus qualifikationsrechtlicher Sicht nunmehr grundsätzlich möglich, jeden an den bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften angebotenen grundständigen Studiengang aufzunehmen.

- b) Qualifizierten Berufstätigen, die keine einschlägige berufliche Fortbildung absolviert haben, wird der fachgebundene Hochschulzugang eröffnet, wenn nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender, in der Regel mindestens dreijähriger, hauptberuflicher Berufspraxis – jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich – die Hochschule entweder in einem besonderen Prüfungsverfahren oder durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr die Studieneignung festgestellt hat. Vor der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder vor der Aufnahme des Probestudiums findet (ebenfalls) ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt.

Für diese Personengruppe ergibt sich somit grundsätzlich die qualifikationsrechtliche Zugangsmöglichkeit zu jedem grundständigen Studiengang an einer bayerischen Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität, der als fachlich verwandt zur absolvierten Berufsausbildung und zur Berufspraxis eingestuft werden kann.

Die Entscheidung über das Kriterium der fachlichen Verwandtschaft wird dabei in der Regel von der jeweiligen Hochschule getroffen.

Ich denke, Sie sehen aus diesen Erläuterungen, dass der Freistaat Bayern seine Universitäten und seine Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch für den Personenkreis der beruflich Qualifizierten weit geöffnet hat. Eine noch weitergehende Möglichkeit, den Zugang zu den bayerischen Hochschulen zu öffnen und gleichzeitig die anerkannt hohen Qualitätsstandards zu halten, erscheint mir daher derzeit weder denkbar noch erforderlich.

4) Verbesserung der Studienbedingungen

4a) Verbesserung der Lehre

Mit dem Hochschulpakt und zusätzlichen Mitteln für die Ausbauplanung hat Bayern umfassende zusätzliche Mittel für die Lehre an den Hochschulen zur Verfügung gestellt. Zu nennen ist hier insbesondere die Schaffung von 3.000 zusätzlichen Dozentenstellen. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Erfordernisse des Haushalts müssen alle Beteiligten (nicht nur der Staat) einen Beitrag zu Bildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit erbringen. Vor diesem Hintergrund hält Bayern an Studienbeiträgen als ein Element in diesem Kontext fest.

4b) Verbesserung der finanziellen Situation der Studierenden

a) BAföG-Erhöhung:

Frau Bundesministerin Schavan hat angekündigt, im Rahmen eines 23. BAföGÄndG die BAföG-Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 2010 erhöhen zu wollen. Diese Maßnahme wird vom Staatsministerium begrüßt und unterstützt. Nähere Einzelheiten über den Umfang der Anhebungen sind derzeit noch nicht bekannt.

b) Förderungshöchstdauer/Regelstudienzeit

Die BAföG-Förderungshöchstdauer bemisst sich nach den in den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen bestimmten Regelstudienzeiten, die von den Hochschulen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in eigener Zuständigkeit festgelegt werden (§ 15a Abs. 1 BAföG). Die Hochschulen haben ebenfalls in eigener Zuständigkeit dafür Sorge zu tragen, dass das Studium für einen „Normalstudenten“ in dieser Zeit auch tatsächlich absolviert werden kann. Die Anbindung der Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeit ist zwingend, da daneben keine anderen objektiven Kriterien für die Bemessung der höchstzulässigen Förderungsdauer bestehen.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht mehrfach entschieden, dass es bei der Festlegung der Förderungshöchstdauer auf den normativen Rahmen des jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsrechts ankommt. Deshalb habe sich der Verordnungs- bzw. Gesetzgeber an ihnen und nicht an der tatsächlichen, in der Praxis herausgebildeten Prüfungszeiten oder an der Verweildauer der Studierenden an den Hochschulen zu orientieren.

Abweichungen zwischen den normativen Vorgaben des jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsrechts und der Praxis werden durch die Regelungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG härtemildernd aufgefangen. Danach kann die Förderung für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet werden, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen überschritten wird.

Solche schwerwiegenden Gründe sind insbesondere eine Krankheit, eine Unterbrechung der Ausbildung zur Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, diesen gleich gestellter Dienste oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, eine vom Auszubildenden nicht zu vertretende Verlängerung der Examenszeit (z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Prüfers), eine verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen (z. B. „interner Numerus clausus“) oder das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, wenn sie Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist (entsprechendes gilt für die erstmalige Wiederholung eines Studienhalbjahres wegen des Misslingens von Leistungsnachweisen, wenn anstelle einer Zwischenprüfung laufend Leistungsnachweise zu erbringen sind). Diese schwerwiegenden Gründe müssen ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung und vom Auszubildenden nicht auf zumutbare Weise abzuwenden sein.

Daneben wird über die Förderungshöchstdauer hinaus Förderung geleistet infolge einer Mitwirkung in den gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG).

Ferner wird für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet, wenn infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG) oder infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren - § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG (im letzteren Fall - Kindererziehung - ist eine Verlängerung um bis zu acht Semester möglich) die Förderungshöchstdauer überschritten worden ist.

Greifen die vorstehend genannten Verlängerungstatbestände nicht oder sind sie ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit der Hilfe zum Studienabschluss (§ 15 Abs. 3a BAföG). Sie wird Hochschulstudierenden gewährt, deren reguläre Förderungshöchstdauer oder die nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG verlängerte Förderungshöchstdauer abgelaufen ist, wenn sie

sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden und spätestens innerhalb von vier Semestern nach dem Ende der regulären bzw. verlängerten Förderungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind. Ferner muss die Prüfungsstelle bescheinigen, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann. Die maximale Förderungszeit beträgt in diesen Fällen zwölf Monate.

Mit diesen Regelungen dürften nahezu alle Belange, die zu einer Verlängerung der Studienzeit führen können, im Ausbildungsförderungsrecht angemessen berücksichtigt sein.

c) Erhöhung der Vermögensgrenze:

Derzeit führt Vermögen des Auszubildenden, das einen Betrag von 5.200 Euro überschreitet, zu einer Kürzung der Förderungsleistungen. Ob dieser Betrag erhöht wird, muss den parlamentarischen Beratungen zum 23. BAföGÄndG vorbehalten bleiben.

d) Stipendiensystem

Die auf Bundesebene geschlossene Koalitionsvereinbarung setzt ein deutliches Signal zu einer umfassenden Erweiterung der bestehenden Stipendienlandschaft in Deutschland. Wir werden uns konstruktiv an der Erarbeitung des geplanten bundesweiten Stipendiensystems beteiligen. Auf dem Weg dorthin sind noch einige Fragen zu klären, z. B. wie wir sicherstellen werden, dass sich die bewusst im lokalen Umfeld einzuwerbenden Stipendien nicht negativ auf die Mobilität der Studierenden auswirken. Ich halte die aufgeworfenen Probleme allerdings für lösbar und sehe in den Vereinbarungen und Zielsetzungen die Chance, die Förderung begabter junger Menschen als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verankern.

4c) Finanzierung des Umstellungsprozesses der modularisierten Studiengänge

Hier darf auf die Ausführungen zu 4a) Bezug genommen werden. Die Notwendigkeit weiterer Mittel für die Unterstützung des Umstellungsprozesses ist

dem Staatsministerium bewusst. Hier wird sich das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weiterhin für Verbesserungen einsetzen.

4d) Wir sprechen uns für eine Kooperation der Hochschulen mit der Wirtschaft aus, jedoch gegen Lobbyarbeit und Privatisierung von Hochschulen

Das Bekenntnis zur Kooperation der Hochschulen mit der Wirtschaft wird begrüßt. Forschung und Lehre unterliegen Eigengesetzlichkeiten, die sich ökonomischer Analyse und Steuerung weitgehend entziehen. Sinn und Zweck des Grundrechts der Freiheit von Forschung und Lehre ist es daher, die Wahl von Inhalten und Methoden gegen politische und ökonomische Ingerenzen zu immunisieren. Deswegen ist hier besondere Wachsamkeit von Nöten. Dass das bayerische Hochschulrecht dies ernst nimmt, zeigt sich an verschiedenen Stellen:

- staatliche Grundfinanzierung der Hochschulen (aus der auch die Grundausrüstung des einzelnen Wissenschaftlers finanziert wird),
- Verhinderung privatwirtschaftlicher Einflussnahme auf die Inhalte von Forschung und Lehre durch den Beamtenstatus der Professoren sowie durch strenge hochschulinterne Kontrollmechanismen, wenn Annahme der Drittmittel rechtswidrig ist). Das Staatsministerium hat hierzu eigens eine Drittmittelrichtlinie erlassen.
- Stiftungsprofessuren unterliegen der Ausschreibungspflicht und den Vorschriften über das Berufungsverfahren.

Eine Privatisierung staatlicher Hochschulen steht in Bayern nicht zur Debatte.

4e) Kostenloses Semesterticket an der Friedrich-Alexander-Universität

Rechtsgrundlage für die Einführung eines Semestertickets ist Art. 95 Abs. 4 BayHSchG. Danach kann von den Studentenwerken ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mög-

liche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt. Die Höhe des Beitrags setzt das Studentenwerk durch Satzung fest. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass beitragspflichtig die Studierenden sind. Eine Finanzierung durch den Staat ist insofern nicht vorgesehen.

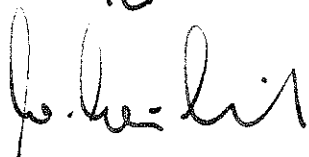
4f) Einführung eines Studentenausweises, der überall in der Uni eingesetzt werden kann, zum Beispiel in Universitätsbibliothek, Mensa und Kopierraum bei gleichzeitiger Gewährleistung des Datenschutzes

Dies ist Sache der Hochschulen. Wie dem Ministerium bekannt ist, wird an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg intensiv an der Einführung einer fälschungssicheren Uni-Chip-Karte einschließlich Identity Management gearbeitet. Die Gespräche mit dem Studentenwerk sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

5) Zentralisierung des Bildungssystems

Die Kompetenzverteilung für den Bereich der Bildung wurde erst durch die Föderalismusreform I im Jahr 2006 neu geordnet. Die damit verbundene Stärkung der Länder geht maßgeblich auf Forderungen Bayerns zurück. Eine Reform der Reform steht nicht an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Heubisch